



Erläuternder Bericht

Ausführungsreglement zum Jagdgesetz (ReKJSG)

Anpassungen 2025

1. Allgemeines

Da das Ausführungsreglement (ReKJSG) im Jahr 2021 einer Totalrevision unterzogen wurde, gibt es dieses Jahr (wie bereits im letzten Jahr) grundsätzlich keinen grossen Anpassungsbedarf.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Artikeln)

1 Jagdausbildung

Keine Änderungen

2 Aufsicht über die Jagd und die wildlebenden Tiere

Keine Änderungen

3 Jagdausübung

Art. 29 Jagdwaffen

Im Absatz 4 wurde die Bestimmung «einschüssige» gelöscht. Somit ist die Verwendung des Magazins in Originalkonfiguration (gemäss Abs. 2) neu auch für die kleinkalibrigen Büchsen im Rahmen der Passjagd auf Kleinraubwild gestattet.

Art. 30 Erlaubte Munition

Die Bestimmung betr. bleihaltiger Kugelmunition im Absatz 1 Buchstabe d) wurde an die entsprechende Bestimmung in der revidierten eidg. Jagdverordnung JSV (in Kraft seit 1.2.2025) angepasst. Bleihaltige Kugelmunition ist damit nur mehr ab Kaliber 6mm verboten, für kleinere Kaliber gilt das Verbot nicht.

Das Verbot tritt jedoch erst per 1.1.2030 in Kraft, so wie es die JSV auch vorsieht (siehe auch Übergangsbestimmungen Art. T4-1). Das Verbot findet zudem keine Anwendung auf Flintenlaufgeschosse (Brennecke), da es sich hierbei nicht um Kugelmunition handelt.

Basierend auf der revidierten JSV wurde im Absatz 1 ein neuer Buchstabe e) eingeführt, welcher die Verwendung von Munition verbietet, deren Projektil eine Mündungsgeschwindigkeit unter Schallgeschwindigkeit aufweist und damit beim Verlassen der Laufmündung keinen Überschallknall erzeugt (sogenannte Sub-Sonic-Munition). Der Grund dafür liegt in der Verhütung von Wilderei, da bei der neu zugelassenen Verwendung von Schalldämpfern (s. Art. 32) in Kombination mit Sub-Sonic-Munition ein praktisch lautloses Erlegen von Wildtieren möglich würde.

Art. 32 Technische Bestimmungen

In der revidierten JSV wurde der Schalldämpfer aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagd gestrichen. Der Grund dafür liegt im Schutz des Gehörs von Menschen und Jagdhunden. Da an dieser Stelle im Ausführungsreglement kein kantonales Verbot zur Verwendung des Schalldämpfers eingeführt wurde, ist die Verwendung des Schalldämpfers für die Jagd im Wallis neu ohne Einschränkung erlaubt. Das Einholen allfälliger waffenrechtlicher Bewilligungen liegt in der Verantwortung der jagdberechtigten Person.

Art. 36 Schweishunde, offizielle Liste und Verwendung zur Jagdausübung

Der einleitende Satz im Absatz 1 wurde betr. berechtigten Nachsuchegespannen an den Wortlaut der revidierten JSV angepasst.

Ebenfalls der Absatz 4 wurde betr. jagdberechtigten Personen an den Wortlaut der revidierten JSV angepasst.

Art. 44 Fehlabschuss von geschütztem oder nicht erlaubtem Wild

Im Absatz 3 Buchstabe a) wurden die Bestimmungen betr. Pauschalpreise während der Hochjagd an das neue Gamsmodell (siehe Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis 2025-2026) angepasst. Der Abschuss eines nicht erlaubten Gamsjährlings (z.B. Bockjährling wenn bereits 2 adulte Böcke erlegt wurden oder Abschuss eines Geissjährlings) wird mittels Kontingentverlust und einer Busse von Fr. 100.- bzw. wenn kein entsprechendes Kontingent mehr vorhanden ist mit einer Busse von Fr. 200.- sanktioniert. Diesselben Tarife (mit Kontingentverlust Fr. 100.- bzw. ohne Kontingentverlust Fr. 200.-) gelten für den Abschuss von 2.5 jährigen Gämsen.

Im Absatz 3 ehemaliger Buchstabe c) wurden die Bestimmungen betr. Pauschalpreise während der Spezialjagd auf das Rehwild aufgrund der Sistierung der Spezialjagd auf das Rehwild (siehe Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis 2025-2026) aufgehoben.

4 Wildschäden

Keine Änderungen

5 Allgemeine Bestimmungen

Art. T4-1 Anpassungen der Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

Der Absatz 1 wurde betr. Daten ans neue Kalenderjahr angepasst. Ab dem Jahr 2025 muss der Jäger jährlich einen Treffsicherheitsnachweis vorlegen, welcher dem entsprechenden Kalenderjahr datiert ist.

Der Absatz 2 wurde an die Bestimmungen der revidierten JSV angepasst. Das Verbot betr. Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition tritt somit erst 1.1.2030 in Kraft.